



Finanzamt Bad Bentheim * Postfach 12 62 * 48443 Bad Bentheim

Finanzamt Bad Bentheim

Herrn
Hindrik-Jan Boll
Rasenweg 18a
49828 Neuenhaus

EINGEGANGEN

05. SEP. 2017

durch.....

Bearbeitet von
Herrn Arnink

ZiNr.
184

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05922) 970 -

Bad Bentheim

55/202/57201

3184

1. September 2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Bauunternehmen Schlüter - Boll GmbH, 48529 Nordhorn, Enschedestr. 19 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 55/202/57201 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE263041166 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. September 2020.



(Unterschrift)

Dienstgebäude
Heinrich-Boll-Straße 2
48455 Bad Bentheim

Telefon
(05922) 970 - 0
Telefax
(05922) 970 - 20 00

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Do.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01,
BIC MARKDEF1265
Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66,
BIC NOLADE21NOH

E-Mail: Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Bad Bentheim schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.